

Die Corona-Krise und ihre Auswirkungen auf den Güterverkehr

Seit März dieses Jahres bestimmt die sog. „Corona-Krise“ unser aller Leben und stellt vieles auf den Kopf. Nicht nur Privatpersonen, sondern vor allem Unternehmen stellt diese Ausnahmesituation wirtschaftlich vor eine große Herausforderung. In vielen Bereichen kommt es in dieser Zeit ganz oder teilweise zu einem Stillstand. Andere Bereiche, die jetzt dringend benötigt werden, sind mehr denn je im Einsatz, darunter auch ein Teil der Gütertransporte.

In dieser Zeit ist es für Unternehmen daher enorm wichtig, sich Gedanken zu machen, wie die Überschreitungen in der Krisenzeit belegt werden. Fakt ist jedenfalls: Mit einem digitalen Ausdruck ist die Sache nicht abgetan. Eine ausführliche Dokumentation und Datenprüfung sowie die Einleitung von Optimierungsprozessen sind daher enorm wichtig.

Es ist nämlich nicht von der Hand zu weisen, dass im Zuge einer Betriebsprüfung Überschreitungen etc. hinterfragt und von unterschiedlichen Institutionen durchleuchtet werden.

Wenn die Wirtschaft langsam wieder hochgefahren wird, kann sich für viele ein stark erhöhtes Arbeitspensum ergeben, das kaum zu schaffen ist. Verständlicherweise möchte jedes Unternehmen gewinnorientiert arbeiten, und um Verluste zu kompensieren, soll kein Auftrag mehr verloren werden. Allerdings ergeben sich daraus mitunter rechtliche Probleme. Wenn viel Arbeit kommt, wird das kaum noch mit der Wochenhöchst Arbeitszeit in Einklang zu bringen sein. Wie weit kann man aber gehen, um rechtlich noch im grünen Bereich zu bleiben? Diese Fragen gilt es rechtzeitig abzuklären.

Um diesen besonderen Umständen für das Transportwesen Rechnung zu tragen, hat das zuständige Bundesministerium unter der Geschäftszahl 2020-0.191.650 eine Neufassung des Erlasses betr. Ausnahme von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich Lenk- und Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen für Fahrzeuge herausgegeben, die angesichts der Corona-Krise unter außergewöhnlichen Umständen eingesetzt werden.

Damit wurden die Bestimmungen der Art. 6 bis 8 dieser Verordnung vorübergehend für Transportfahrzeuge gelockert, die eingesetzt werden, um die infolge der Krise entstandenen Engpässe zu beseitigen bzw. die allgemeine Versorgung weiterhin aufrecht zu erhalten. Die in dem betreffenden Erlass beschlossenen Ausnahmen waren in Österreich für den Zeitraum von 16. März 2020 für 30 Tage, also bis 14. April 2020, gültig.

Für gewisse Bereiche hat das Bundesministerium also auf nationaler Ebene für Erleichterungen im Bereich der Lenk- und Ruhezeiten gesorgt. Jedoch auch auf internationaler Ebene kam es zu Erleichterungen für den Straßengüterverkehr in Europa.

Jede schwierige Zeit hat aber immer auch gute Seiten: So sollte spätestens jetzt allen wieder klar geworden sein, wie wichtig die Tätigkeit des Lkw-Fahrers ist und welchen wesentlichen Beitrag zu unser aller Wohlbefinden er oder sie tagtäglich leistet. Es wäre an der Zeit, dies anzuerkennen und den Fahrern und Fahrerinnen entsprechende Wertschätzung entgegenzubringen. ■



Arno Pirchner

Analyse, Schulung, Begleitung
A-6824 Schlins, Hauptstraße 69,
Tel. +43 (0) 5524.30400
office@arno-pirchner.at
www.arno-pirchner.at